



www.bezreg-detmold.nrw.de

Sonn- und Feiertagsarbeit. Arbeitszeitgesetz

Weitere Info-Blätter der Reihe:

Werktägliche Arbeitszeit
Nacht- und Schichtarbeit

Haben Sie Fragen zum Thema Arbeitszeit?
Dann **sprechen Sie uns an:**

.....
Frau Arndt-Zygar Telefon 05231 71 5602
Frau Niediek Telefon 05231 71 5621
Herr Delius Telefon 05231 71 5627
Herr Legge Telefon 05231 71 5622
Herr Meyer Telefon 05231 71 5629
Herr Austenfeld Telefon 05231 71 5620
Herr Weißgerber Telefon 05231 71 5626

Herausgeber

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 56 Betrieblicher Arbeitsschutz
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71 0
Telefax 05231 71 8219 56
post56@brdt.nrw.de
www.bezreg-detmold.nrw.de

Fotonachweis:
Kirchturm: Martin Lietz / pixelio.de
Nordwestbahn: Erich Westendarp / pixelio.de
Gastronomie: Anja Müller / pixelio.de
Kirchenschilder: Rolf van Melis / pixelio.de

Detmold, Juli 2010

Beschäftigungsverbot

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) verbietet grundsätzlich eine Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, weil diese Tage für das kulturelle, soziale und familiäre Leben besondere Bedeutung haben.

In Schichtbetrieben mit Tag- und Nachtschicht kann statt des Zeitraums von 0:00 bis 24:00 Uhr der Beginn oder das Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um 6 Stunden nach vorne oder hinten verschoben werden. Wichtig ist die Einhaltung einer Ruhezeit von 24 Stunden.

Gesetzliche Ausnahmen

Es gibt eine Vielzahl von Ausnahmen im Gesetz um die Bereitstellung lebenswichtiger Arbeiten im Gesundheitswesen und im Notfall gewährleisten zu können sowie um Arbeiten durchzuführen, die nicht an Werktagen erledigt werden können.

Die Ausnahmen betreffen beispielsweise folgende Bereiche:

- Daseinsvorsorge (z.B. medizinische Versorgung und Pflege von Kranken sowie die Versorgung von Tieren);
- Chemische und technologische Prozesse, die sich nicht für einen Tag unterbrechen lassen sowie Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten;
- Dienstleistungen (z. B. gastronomische Betriebe, Taxiunternehmen und Verkehrsbetriebe) sowie den
- Freizeitbereich (z.B. Sportaktivitäten, Theater, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen).

Auch in Notfällen und außergewöhnlichen Fällen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht aufschiebbare Arbeiten (z. B. bei Rohrbrüchen oder Sturmschäden) ausgeführt werden.

Ausnahmen durch Verordnung

In weiteren Bereichen ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach der Bedarfsgewerbeverordnung NRW zulässig. Dies gilt z. B. für Call-Center, das Bestattungsgewerbe und Musterhaus-Ausstellungen, soweit die Arbeiten für den Betrieb unerlässlich sind und nicht an Werktagen durchgeführt werden können.

Behördliche Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Bezirksregierung in folgenden Fällen Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit zulassen:

- Für das Handelsgewerbe an bis zu 10 Sonn- und Feiertagen im Jahr,
- zur Verhütung einen unverhältnismäßigen Schadens an bis zu 5 Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr,
- zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur an einem Sonntag,
 - bei Arbeiten, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern,
- wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann und
- für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind.



Ausgleichsregelung

Für Arbeiten an einem Sonn- und Feiertag müssen die Beschäftigten einen Ersatzruhetag erhalten. Dieser ist für Sonntagsarbeit innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren. Bei Arbeiten an einem Feiertag beträgt die Frist acht Wochen. Den Beschäftigten stehen grundsätzlich 15 arbeitsfreie Sonntage im Jahr zu. Durch tarifliche Regelungen kann diese Zahl in bestimmten Branchen reduziert werden. Hinsichtlich der Arbeitsdauer, der Pausen- und Ruhezeitregelungen gelten die Bestimmungen zur werktäglichen Arbeitszeit entsprechend.

Weitere rechtliche Grundlagen

Außerdem sind das Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) und das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) zu beachten.

